

Aktenzeichen: 1 ABN 4/83

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 19. Juli 1983
- 1 ABN 4/83 -

I. Arbeitsgericht Lübeck Beschluß vom 11. März 1982
- 1 c BV 4/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein Beschluß vom 8. Dezember 1982
- 2 Ta BV 18/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz - Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG § 92 a i.V. mit § 72 Abs. 2 Nr. 2,
§ 72 a Abs. 3 Satz 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABN 4/83

2 Ta BV 18/82 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 19. Juli 1983 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wehr und Gnade beschlossen:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Beschwerde des Antragsgegners
gegen die Nichtzulassung der
Rechtsbeschwerde im Beschluß des
Landesarbeitsgerichts Schleswig-
Holstein vom 8. Dezember 1982 - 2
Ta BV 18/82 - wird zurückgewiesen.

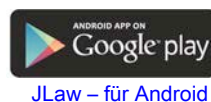
G r ü n d e :

I. Die Antragstellerin ist eine Reederei, der mehrere Seeschiffe gehören. Mit ihren Fährschiffen versieht sie unter deutscher Flagge einen Fährdienst von Lübeck-Travemünde aus. Für das Büro in Lübeck-Travemünde, zu dem auch die Beschäftigten der Fährschiffe gehören, besteht ein Landbetriebsrat - der Antragsgegner. Der Angestellte T ist seit 1972 bei der Antragstellerin beschäftigt, eingesetzt gewesen ist er auf einem der beiden zum Büro Lübeck-Travemünde gehörenden Fährschiff. Aufgrund eines Vertrages zwischen der schwedischen TT-Saga-Linie und der Antragstellerin, wonach letztere sich verpflichtete, auf den schwedischen Fährschiffen der TT-Saga-Linie die Versorgung der Gäste zu übernehmen, hat die Antragstellerin mit dem Angestellten T vereinbart, daß er ab 1. Januar 1981 auf den schwedischen Fährschiffen eingesetzt wird. Die Antragstellerin unterrichtete den Antragsgegner und wies dabei u.a. darauf hin, daß während des Einsatzes des Angestellten T auf den schwedischen Fährschiffen dieser sich in einem ruhenden Heuerverhältnis zur Antragstellerin befinde und nach Ablauf des Einsatzes

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

auf den schwedischen Fährschiffen ein Wiederaufleben des Heuerverhältnisses vorgesehen sei. Als die Antragstellerin Ende 1981 dem Antragsgegner mitteilte, den Angestellten T wieder auf ihren Fährschiffen auf Dauer beschäftigen zu wollen, widersprach der Antragsgegner der "beabsichtigten Einstellung" des Angestellten T

. Dieser ist seit dem 2. Februar 1982 wieder auf einem Fährschiff der Antragstellerin tätig.

Die Antragstellerin hat u.a. beantragt,

festzustellen, daß für die Weiterbeschäftigung des Angestellten T in seiner bisherigen Position als Restaurantchef I auf den Fährschiffen "Peter Pan" und "Nils Holgersson" die Zustimmung des Antragsgegners gem. § 99 BetrVG nicht erforderlich ist.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag der Antragstellerin zurückgewiesen. Auf die Beschwerde der Antragstellerin hat das Landesarbeitsgericht dem Antrag stattgegeben und die Rechtsbeschwerde gegen seinen Beschluß nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Nichtzulassungsbeschwerde des Antragsgegners.

II. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist begründet.

1. Nach § 92 a in Verb. mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG kann die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde durch Beschwerde selbständig angefochten werden, wenn die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder, solange eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



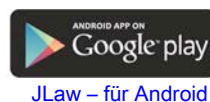
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

einer anderen Kammer desselben Landesarbeitsgerichts oder eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine solche Divergenz liegt nur vor, wenn die anzufechtende Entscheidung einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und dieser wiederum von einem in der angezogenen Entscheidung aufgestellten allgemeinen Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979; BAG Beschlüsse vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

2. Nach dem vom Antragsteller angezogenen Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Mai 1974 - 1 ABR 40/73 - (BAG 26, 149 = AP Nr. 2 zu § 99 BetrVG 1972) ist unter Einstellung i.S. von § 99 BetrVG sowohl die Begründung eines Arbeitsverhältnisses als auch die zeitlich damit zusammenfallende, vorhergehende oder auch nachfolgende Arbeitsaufnahme in einem bestimmten Betrieb zu verstehen. Entgegen der Meinung des Antragstellers hat das Landesarbeitsgericht einen davon abweichenden allgemeinen Rechtssatz nicht aufgestellt. Der vom Antragsteller aus der anzufechtenden Entscheidung entnommene Rechtssatz, daß die Einstellung der Abschluß eines auf Beschäftigung im Betrieb gerichteten Arbeitsvertrages sei und nicht erst die tatsächliche Eingliederung, die mit der Arbeitsaufnahme erfolgt, weicht



nicht von dem zitierten Rechtssatz aus der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ab. Das Landesarbeitsgericht hat ersichtlich nicht den Rechtssatz aufgestellt, daß die tatsächliche Eingliederung allein keine Einstellung i.S. von § 99 BetrVG sein könne. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, daß keine Einstellung i.S. von § 99 BetrVG vorliege, wenn ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis geruht hat, die Arbeit wieder aufnimmt, stehen dem nicht entgegen. Das Landesarbeitsgericht hat damit angenommen, daß der betreffende Arbeitnehmer dem Betrieb betriebsverfassungsrechtlich ununterbrochen angehört hat.

Hinsichtlich der vom Antragsteller angezogenen Entscheidung der 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 15. Juni 1982 - 1 Ta BV 5/82 - fehlt es an der Bezeichnung abstrakter Rechtssätze, die der anzufechtende Beschluß aufgestellt haben soll und die im Widerspruch zu Rechtssätzen der angezogenen Entscheidung des Landesarbeitsgerichts stehen sollen. Zu der Frage, ob darin, daß der Angestellte T auf einem der Fährschiffe der Antragsgegnerin die Arbeit wieder aufgenommen hat, eine Versetzung i.S. von § 99 BetrVG liegen kann, hat die anzufechtende Entscheidung keinen allgemeinen Rechtssatz aufgestellt.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

Dr. Wehr

Gnade



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

